

# Pressemitteilung



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**  
Innovationsausschuss

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 03 / 2018

Innovationsausschuss

## **55 neue Projekte zur Versorgungsforschung können aus Mitteln des Innovationsfonds gefördert werden**

**Berlin, 17. August 2018** – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin insgesamt 55 weitere Anträge auf finanzielle Förderung von Projekten aus dem Bereich der Versorgungsforschung angenommen. Zu den im Oktober 2017 veröffentlichten Förderbekanntmachungen waren 205 Projektanträge fristgerecht gestellt worden.

Im nächsten Schritt werden die einzelnen Antragsteller schriftlich über die Ergebnisse des Begutachtungs- und Bewertungsverfahrens informiert und um Rückmeldung gebeten. Nach Ablauf der verbindlichen Rückmeldefrist können die Förderbescheide erstellt und versendet werden. Die im Rahmen der am 20. Oktober 2017 veröffentlichten Förderbekanntmachungen zur Verfügung stehenden Mittel werden voraussichtlich voll ausgeschöpft.

Die Projekte der Versorgungsforschung zum themenspezifischen Bereich verteilen sich auf die vier ausgeschriebenen Themenfelder wie folgt:

- Besondere Versorgungssituationen: 11
- Entwicklung von Versorgungsstrukturen und -konzepten: 9
- Patientensicherheit, Qualitätssicherung und -förderung: 30
- Messung der Ergebnisqualität: 3

Zur Evaluation der Richtlinie des G-BA über die Früherkennung von Krebserkrankungen (KFE-RL) Abschnitt D Nummer II Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs (Hautkrebs-Screening) sollen zwei Projekte aus dem Innovationsfonds gefördert werden.

Eine Liste der geförderten Projekte wird im September auf der [Internetseite des Innovationsausschusses](#) abrufbar sein.

### **Hintergrund**

Der Innovationsausschuss hatte am 20. Oktober 2017 drei Förderbekanntmachungen veröffentlicht: Neben der [Förderbekanntmachung zur themenspezifischen Versorgungsforschung](#) betrafen die beiden anderen Förderbekanntmachungen die Evaluation der [Richtlinie des G-BA über die Früherkennung von Krebserkrankungen \(KFE-RL\) Abschnitt D Nummer II \(Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs\)](#) sowie die [Evaluation von Selektivverträgen nach §§ 73c und 140a SGB V](#). Anträge mussten bis spätestens 20. Februar 2018 beim DLR Projektträger eingereicht werden.

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Wegelystraße 8, 10623 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen für die Presse:**

**Kristine Reis (Ltg.)**

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: [kristine.reis@g-ba.de](mailto:kristine.reis@g-ba.de)

**Gudrun Köster**

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: [gudrun.koester@g-ba.de](mailto:gudrun.koester@g-ba.de)



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Millionen Euro. 75 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 25 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter [innovationsfonds.g-ba.de](http://innovationsfonds.g-ba.de)